



Richtlinien für die Kindertagesstätte LUNA Pieterlen



Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2022

In Kraft ab 1. August 2022

INHALTSVERZEICHNIS

A. ORGANISATION

1. Trägerschaft	3
2. Betrieb	3
3. Rechnung	3
4. Personal	3
5. Finanzierung	3
6. Betriebs- / Öffnungszeiten	3

B. AUFNAHME UND BETREUUNGSBEDINGUNGEN

1. Aufnahmebedingungen	3
2. Regelmässiger Besuch	5
3. Versicherungen	5
4. Zusammenarbeit mit den Eltern	5

C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Inkrafttreten	6
------------------	---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Pieterlen erlässt gestützt auf das KITA-Reglement (KiR) folgende

Richtlinien der Kindertagesstätte LUNA Pieterlen

A. ORGANISATION

1. *Trägerschaft* Die Einwohnergemeinde Pieterlen ist Trägerin der Kindertagesstätte Pieterlen.
2. *Betrieb* Der Betrieb der Kindertagesstätte Pieterlen erfolgt durch die Einwohnergemeinde Pieterlen. Das Kerngeschäft der Kindertagesstätte LUNA ist die Kinderbetreuung.
3. *Rechnung* Die Kindertagesstätte Pieterlen wird als Spezialfinanzierung gestützt auf Art. 87 der kantonalen Gemeindeverordnung (BSG 170.111) geführt.
4. *Personal*
 - a) *Anstellungsbedingungen und Gehaltsordnung:*
Die Anstellungsbedingungen und die Gehaltseinstufung sind im Personalreglement und der Personalverordnung der EWG geregelt.
 - b) *Unterstellung:*
Die Unterstellung ist in der Organisationsverordnung der EGW geregelt.
 - c) *Zuständigkeit:*
Die Kita-Leitung ist für den operativen Bereich zuständig.
5. *Finanzierung*
 - a) Die Gemeinde Pieterlen erhebt von den Eltern oder Erziehungsberechtigten Gebühren.
 - b) Die Kita LUNA ist dem Betreuungsgutscheinsystem per 01.01.2020 beigetreten.
6. *Betriebszeiten*
 - a) *Öffnungszeiten* Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
 - b) *Feiertage, Ferien* An den auch für die Gemeindeverwaltung Pieterlen geltenden und gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen sowie während zwei Wochen im Sommer und über die Weihnachtszeit bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

B. AUFNAHME UND BETREUUNGSBEDINGUNGEN

1. Aufnahmebedingungen

- Grundsätze*
- a) Die Aufnahme geschieht im Hinblick auf das Wohl des Kindes. Die Kindertagesstätte versteht sich als familienergänzende Einrichtung für Kinder im Vorschulalter.
 - b) Die Leitung Kindertagesstätte entscheidet über die Aufnahme eines Kindes.
 - c) Die Kinder werden vollzeitlich, teilzeitlich, mindestens an drei halben Tagen pro Woche, aufgenommen.

d) Die Kinder werden in einer Babygruppe und zwei altersgemischten Gruppen betreut.

Ausnahme für die Aufnahme von Kindergartenkinder

Unter folgenden Voraussetzungen können auch Kindergartenkinder aufgenommen werden:

- a) Wenn dies die aktuelle Auslastung zulässt sowie genügend Betreuungsplätze vorhanden sind und das Kind bereits in der Kita LUNA betreut wurde.
 - b) Weitere Kinder im Vorschulalter derselben Erziehungsberechtigten bereits durch die Kita LUNA betreut werden und/oder aufgrund pädagogischen Gründen die Weiterbetreuung durch die Kita LUNA angezeigt ist.
- Der Entscheid über die Aufnahme obliegt der Kita-Leitung.

Aufnahmeprioritäten

- a) Das Leistungsangebot der Kindertagesstätte LUNA steht grundsätzlich allen Kindern mit Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Bern offen.
- b) Falls nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, kann die Kindertagesstätte LUNA Kindern den Vorrang einräumen,
 - die in Pieterlen ordnungsgemässen Wohnsitz und Aufenthalt haben,
 - für deren Aufnahme eine Dringlichkeit besteht.
- c) Dringlichkeit für die Aufnahme eines Kindes kann gegeben sein, wenn
 - die Eltern oder Erziehungsberechtigten alleinerziehend sind oder zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen,
 - aufgrund der sozialen Situation eine prioritäre Aufnahme des Kindes geboten ist.

Platzreservation

In der Regel können Plätze nicht im Voraus reserviert werden. Bei begründeten Fällen kann, allenfalls unter Kostenfolge, eine Ausnahme gemacht werden.

Dauer des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis dauert bis zur rechtsgültigen Auflösung.

Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Als Probezeit gilt der erste Monat des Betreuungsverhältnisses.

Kündigung

- Das Betreuungsverhältnis kann
- während der Probezeit jederzeit auf Ende der Probezeit schriftlich gekündigt werden.
 - nach der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
 - bei einem Änderungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Die Eltern richten ihre Kündigung an die Leitung der Kindertagesstätte. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, sind die Eltern bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zu ihrem vertraglichen Tarif schadenersatzpflichtig.

Übergeordnetes Recht

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des OR, die weiteren übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen sowie diese Richtlinien der Kindertagesstätte und der Betreuungsvertrag.

Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte LUNA.

Arztzeugnis

Die Leitung der Kindertagesstätte kann ein Arztzeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes verlangen.

2. Regelmässiger Besuch

Besuch der Kindertagesstätte

- Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die Kindertagesstätte regelmässig und im vertraglich vereinbarten Rahmen besuchen.
- Nach Absprache können Kinder auch an weiteren Tagen die Kita besuchen, sofern ein Platz frei ist. Die zusätzlichen Tage werden auch zusätzlich verrechnet.
- Auch bei Abwesenheit des Kindes und während der Ferien, Feiertage und Weiterbildungen des Betriebs, bezahlen die Eltern den vertraglich vereinbarten Tarif.

Abwesenheit des Kindes

- **bei Krankheit:**
Erkrankt das Kind, so ist die Leiterin sofort zu verständigen. Kranke Kinder dürfen nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden. Sie müssen zu Hause gepflegt werden. Ansteckende Krankheiten in der Familie müssen der Leitung gemeldet werden. Arztbesuche sind Sache der Eltern. Bei Unfällen und in Notfällen handelt die Leitung nach bestem Wissen und Gewissen, allenfalls auch ohne vorherige Benachrichtigung der Eltern.
- **aus anderen Gründen:**
Die Abwesenheit eines Kindes ist der Leitung durch die Eltern so früh wie möglich zu melden, jedoch spätestens bis 09.00 Uhr unter Angabe der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer.

3. Versicherungen

Versicherungen der Eltern

Kranken- und Unfallversicherung:

Die Eltern müssen für ihr/e Kind/er eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen haben.

Privathaftpflichtversicherung der Eltern:

Die Eltern müssen für ihr/e Kind/er eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Versicherung der Kita

Betriebshaftpflichtversicherung der Kindertagesstätte:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Kinderbetreuung durch die Kindertagesstätte wegen:

Personenschäden,

d.h. Todesfall, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen;

Sachschäden,

d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

4. Zusammenarbeit mit den Eltern

Verantwortlichkeit:

Auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern. Die Kindertagesstätte haftet nicht für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände und Kleider. Die Kinder sollten deshalb keine eigenen Spielsachen mitbringen.

Kindergarten- und Schulweg

Die Kindertagesstätte ist für die Betreuung der Kinder auf dem Kindergarten- oder Schulweg nicht zuständig.

Zusammenarbeit

Regelmässige Kontakte der Eltern mit den Mitarbeitenden sind wichtig und bilden die Voraussetzung für eine optimale Betreuung der Kinder. Die aktive Mitarbeit der Eltern bei der Organisation von Anlässen (Elternabend, Kinderanlässe, usw.) ist erwünscht.

C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. August 2022 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 5. November 2019 werden aufgehoben.

Genehmigung:

Der Gemeinderat hat vorliegende Richtlinien an der Sitzung vom 24. Mai 2022 beraten und genehmigt.

Pieterlen, 13. Juni 2022

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Richtlinien auf den 1. August 2022 wurde im Anzeiger Büren vom 16. Juni 2022 veröffentlicht. Die Richtlinien lagen während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 18. Juli 2022

Leiter Präsidiales

David Löffel